

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Witzeeze (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Witzeeze erlassen:

Artikel I

1. § 9 erhält folgende Fassung

§ 9 Gemeindewehrführer

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Gerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 66,00 € monatlich und sein Stellvertreter in Höhe von 33,00 € monatlich.

1. § 10 erhält folgende Fassung

§ 10 Beauftragte

Die von der Gemeindevertretung Witzeeze als Beauftragte für eine besondere Aufgabe bestellte Person erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für:

- Gewässerbeauftragten 35,00 Euro monatlich,
- Betreuer der Spielothek 35,00 Euro monatlich.

Artikel II

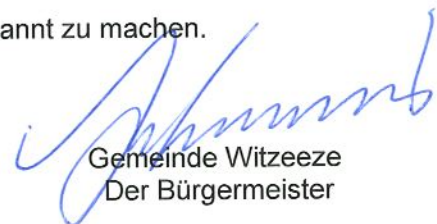
Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Witzeeze, den *21.12.2020*




Gemeinde Witzeeze
Der Bürgermeister